

Absender

---

---

---

**K 1**

Gemeindevorstand  
Gemeinde Hohenstein  
Schwalbacher Straße 1

**65329 Hohenstein**

### **Antrag einer Kanalanschlussleitung**

Hiermit beantrage(n) ich/wir gem. §§ 3 und 4 der Entwässerungssatzung (EWS)  
der Gemeinde Hohenstein die

Herstellung    Änderung    Erneuerung    Reparatur    Stilllegung

einer Kanalanschlussleitung für das Grundstück:

Gemarkung (Ortsteil): \_\_\_\_\_ Flur: \_\_\_\_\_ Flurstück-Nr.: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ Haus-Nr.: \_\_\_\_\_

Bauschein-Nr.: \_\_\_\_\_ (Baugenehmigung).

Bauherr/Grundstückseigentümer: \_\_\_\_\_

Wohnort: \_\_\_\_\_ Straße: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

Art und Umfang des Bauvorhabens:

---

Es sind folgende besondere Anlagen (z. B. Abwasserhebeanlage, Benzinabscheider usw.) vorgesehen:

---

Dem Antrag ist ein maßstabsgerechter Lageplan (1:500 / 250) sowie ein Auszug aus dem Kanalbestandsplan der betroffenen Sammelleitung und bei der Herstellung von neuen Anschlüssen eine Kopie der Baugenehmigung sowie hydraulische Nachweise / Berechnungen der Kanalanschlussleitung und der zu erwartenden Einleitungsmenge, jeweils nach DIN EN 1986-100, DIN EN 752 und DIN EN 12056, beizufügen.

Eine abschließende Bearbeitung des Antrages kann nur bei Vollständigkeit der Unterlagen erfolgen.

**Von den nachstehenden besonderen Hinweisen habe(n) ich/wir Kenntnis genommen.**

Die Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Hohenstein wird ausdrücklich anerkannt.  
<https://hohenstein-hessen.de/information/satzungen/>

(Name und Anschrift):

---

---

Hohenstein, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
(Grundstückseigentümer)

**Besondere Hinweise:**

Die Kanalanschlussleitung wird nach § 3 der Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Hohenstein ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten und beseitigt. Gemäß § 22 der EWS sind die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Stilllegung einer Kanalanschlussleitung (von der Sammelleitung bis zur Grundstücksgrenze) vom Grundstückseigentümer zu übernehmen.

Die Rohrverlegungsarbeiten innerhalb des Grundstückes obliegen dem Bauherrn. Die Ausführung für die Zuführung von Abwasser setzt voraus, dass der Grundstückseigentümer einen Nachweis darüber vorlegt, dass die Zuleitungskanäle auf seinem Grundstück den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Aus dem Nachweis muss die Art, die Dimension, die Lage und der Zustand der Zuleitungskanäle hervorgehen.

---